

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Mutterstadt Nord
Aktenzeichen: 41166-HA2.3**

**67433 Neustadt a.d.W., 02.06.2009
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1255**

**E-Mail: landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de**

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mutterstadt Nord Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Mutterstadt das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mutterstadt Nord

angeordnet, um Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Mutterstadt Flurstücke-Nrn.

3481/3, 3481/ 4, 5085/11, 5831/1, 5831/2, 5947, 5948, 5949, 5950, 5960/2, 5960/3, 5964/2, 5968/1, 5969/1, 5971/1, 5974/1, 5976/2, 5976/3, 5977/1, 5980/1, 5983/1, 5985/2, 5988/2, 5991/1, 6005/1, 6005/2, 6008, 6010, 6013, 6018, 6020, 6025, 6026, 6028, 6035, 6036, 6037, 6038, 6039, 6040, 6048/1, 6052/1, 6062, 6065, 6066, 6070/1, 6070/2, 6074, 6075, 6076, 6077/1, 6077/2, 6078, 6079, 6080, 6081, 6082, 6083/3, 6088/2, 6089, 6137/1, 6137/3, 6156/1, 6156/2, 6212, 6213, 6214, 6215, 6216, 6217, 6218, 6219/1, 6219/2, 6220, 6221, 6222, 6223, 6224, 6225, 6226, 6235/1, 6240/3, 6240/5, 6245/1, 6250/1, 6252/1, 6254/1, 6256/2, 6260/1, 6265/1, 6270/1, 6272/1, 6274, 6277, 6278, 6280, 6280/2, 6281, 6285, 6288, 6290, 6296, 6298, 6300, 6307, 6327/5, 6328, 6330, 6335, 6337, 6338/1, 6340/1, 6341/1, 6345/1, 6354/1, 6360/1, 6366/1, 6367/3, 6368, 6369, 6370, 6371, 6372, 6373, 6374, 6375, 6376, 6377, 6378, 6379, 6380, 6381, 6382, 6383, 6501/3, 6501/24, 6501/25, 6994, 6994/1, 6995, 6998/2, 7002, 7005, 7010, 7020, 7023, 7030, 7032, 7034, 7035, 7050/1, 7050/2, 7051, 7052, 7053, 7053/1, 7054, 7055, 7056, 7057, 7058, 7059, 7060, 7061, 7062, 7063, 7064, 7065, 7066, 7067, 7068, 7069, 7070, 7071, 7072, 7073, 7074, 7075/1, 7077, 7078, 7079, 7080, 7081, 7082, 7083, 7084, 8044/3, 8044/4, 10313, 10321, 10375, 10525 und 10526/1

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Mutterstadt Nord”

Ihr Sitz ist in Mutterstadt, Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs.11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I Seite 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom

19.12.2008 (BGBl I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinlandpfalz,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei der Gemeindeverwaltung Mutterstadt, Bauamt, Oggersheimer Str. 10, 67112 Mutterstadt. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2.500 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 124 ha. In das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mutterstadt Nord werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen

zwischen A 65 und L 530 einbezogen. Das Verfahrensgebiet wird im Osten durch die vorhandene Bebauung sowie die L 524 und im Westen durch die A 61 begrenzt.

Die Gemeinde Mutterstadt hat beim DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinpfalz am 13.05.2009 in einer Aufklärungsversammlung in Mutterstadt eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Ortslage Mutterstadt und das Neubaugebiet „Am Alten Damm“ (Medardusing) sind vom landwirtschaftlichen Zulieferverkehr stark belastet. Durch eine neue Wirtschaftswegetrasse im Außenbereich soll diese Belastung der Ortslage verringert werden. Eine unmittelbare Zufahrt zu den zentralen Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse ist derzeit über die vorhandenen Wirtschaftswege nicht gegeben, so dass sich der landwirtschaftliche Verkehr von Norden über den Fußgönheimer Weg durch die Ortslage von Mutterstadt suchen muss. Dieser Zustand führt immer wieder zu Konflikten der Verkehrsteilnehmer untereinander und mit der Wohnbevölkerung.

Durch eine im Flurbereinigungsverfahren vorgesehene neue Spange von der L 524 im Osten über den Fußgönheimer Weg bis zum neu geplanten Kreisell an der L 530 im Süden kann der landwirtschaftliche Verkehr zu den zentralen Vermarktungseinrichtungen

um die Ortslage herumgeführt werden. Auf diese Weise wird der landwirtschaftliche Verkehr konfliktärmer und die Ortslage entlastet.

Bereits durchgeführte bodenordnerische Maßnahmen aus den 1970er Jahren haben eine relativ gute Flurstruktur mit leichten Mängeln durch Gewässer und einen Diagonalweg (Fußgönheimer Weg) sowie teilweise nicht seitenparallele Wirtschaftsstücke hinterlassen. Die Erschließung der Grundstücke mit zwei Wirtschaftswegen ist in der Regel vorhanden. Lediglich im Bereich der Gräben fehlen zum Teil Wege. Diese Mängel sollen im Flurbereinigungsverfahren Mutterstadt Nord durch folgende Maßnahmen behoben werden:

- Durch die Ordnung und Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen können die Wirtschaftseinheiten vergrößert und nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten rationeller gestaltet werden
- Durch ein verbessertes Wirtschaftswegenetz können die Grundstücksstrukturen und Gewinnstrukturen an die Erfordernisse einer rationellen Bewirtschaftung angepasst werden.
- Das Landschaftsbild kann insgesamt verbessert werden.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen.

Bedingt durch die intensive ackerbauliche Nutzung kommen nur wenige Biotopstrukturen vor. Dabei handelt es sich um zwei Gräben mit Gehölzbestand, die Autobahnböschungen und Freizeitgrundstücke. Innerhalb des Bodenordnungsverfahrens können daher landespflegerische Entwicklungsziele mit umgesetzt werden.

Um die Mängel und Entwicklungsvorstellungen von Landwirtschaft und Landespflege sowie die Zielvorgaben der kommunalen Flächennutzungs-, insbesondere der Landschaftsplanung zu beheben bzw. aufeinander abzustimmen und umzusetzen, ist die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) erforderlich. Die vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG ist nach ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung hierzu insbesondere geeignet, da in ihr Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden können.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Der Bau der Entlastungsspanne für den landwirtschaftlichen Verkehr ist vordringlich. Eine Verzögerung dieser Maßnahme ginge zu Lasten der Landwirtschaft und der Ortsentwicklung. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe könnten die diesbezüglichen Ziele des Bodenordnungsverfahrens erst zu einem späteren und ungewissen Zeitpunkt realisiert werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im Interesse der Beteiligten. Es liegt in ihrem Interesse, dass das neue Wegekonzept und die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald realisiert werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez.

Gerd Hausmann